

Hebeeinrichtungen für Personen

Aufzug (Hebezug) zur Personenbeförderung mit einer Fahrgeschwindigkeit von lediglich bis zu 0,15 m/s.

Notwendige betriebliche Prüfpflichten	
Vorprüfung:	ja – vor dem Einbau in Gebäude oder Bauwerke oder vor der Vornahme wesentlicher Änderungen im Rahmen eines Umbaus oder einer Modernisierung
Gesetzliche Bestimmung:	§ 2 Abs 1 HBV 2009, BGI II 210/2009 idF BGI II 350/2016
Prüfumfang:	■ Austausch der für den Einbau/die Änderung wesentlichen Angaben zwischen Verantwortlichem für den Bau und Montagebetrieb ■ Maßnahmen für den einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Nutzung der einzubauenden Hebeeinrichtung ■ Ordnungsgemäße Leitungsverlegung ■ Erfüllung der Inverkehrsetzungs- und Inbetriebnahmebestimmungen ■ Ggf Vorliegen von Gutachten und behördlicher Genehmigung bei verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbs
Gesetzliche Bestimmung:	§ 2 Abs 2 HBV 2009, BGI II 210/2009 idF BGI II 350/2016
Zulässiges Prüforga:	■ AufzugsprüferIn ■ Inspektionsanstalt für Hebeanlagen
Gesetzliche Bestimmung:	§ 2 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 HBV 2009, BGI II 210/2009 idF BGI II 350/2016
Abnahmeprüfung:	ja – vor Inbetriebnahme der Hebeeinrichtung nach dem Einbau, nach einem Umbau oder einer Modernisierung
Gesetzliche Bestimmung:	§ 3 Abs 1 HBV 2009, BGI II 210/2009 idF BGI II 350/2016
Prüfumfang:	■ Unterlagen des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme auf Stand der Technik ■ Schutzfunktionen bei bestimmungsgemäßer Benutzung ■ Brandschutz-, Schallschutz-Anforderungen

	■ Zugänglichkeit für Personen, ggf Behinderte od Personen mit eingeschränkter Mobilität ■ Barrierefreiheit ■ Vorkehrungen für Notbefreiung ■ Festigkeit des Bauwerks/Gebäudes ■ Energieeffizienz ■ Freiheit des Schachts von Fremdleitungen ■ CE-Kennzeichnung, Konformitätsbescheinigung (bei Umbau) ■ Betriebsanleitung ■ Anweisung über Befreiung von Personen ■ Ggf Gutachten, behördliche Entscheidungen bei verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbs ■ Ggf Eignung des Fernüberwachungssystems
Gesetzliche Bestimmung:	§ 3 Abs 2 und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Zulässiges Prüforgang:	■ AufzugsprüferIn ■ Inspektionsanstalt für Hebeanlagen (Anm: grundsätzlich jenes Prüforgang, das die Vorprüfung vorgenommen hat) ■ Akkreditierte Prüfstelle für das Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ gem AkkreditierungsG, BGBl I 28/2012 idF BGBl I 40/2014 für Fernüberwachungssystem
Gesetzliche Bestimmung:	§ 3 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Wiederkehrende Prüfungen:	ja
Zeitintervall:	■ Mindestens einmal jährlich, jedoch längstens innerhalb von 15 Monaten ■ Alle 5 Jahre für Fernüberwachungssystem
Gesetzliche Bestimmung:	§ 4 Abs 3 und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Prüfumfang:	■ Betriebssicherheit ■ Eignung des Fernüberwachungssystems

Gesetzliche Bestimmung:	§ 4 Abs 2 und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Zulässiges Prüforgang:	■ AufzugsprüferIn ■ Inspektionsanstalt für Hebeanlagen ■ Akkreditierte Prüfstelle für das Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ gem AkkreditierungsG, BGBl I 28/2012 idF BGBl I 40/2014 für Fernüberwachungssystem
Gesetzliche Bestimmung:	§ 4 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Außerordentliche Prüfungen:	ja ■ Auf Anordnung der Behörde aus Gründen der Sicherheit von Personen ■ Fernüberwachungssystem nach Änderungen der technischen Einrichtungen des Systems
Gesetzliche Bestimmung:	§ 5 Abs 1 und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Zulässiges Prüforgang:	■ AufzugsprüferIn ■ Inspektionsanstalt für Hebeanlagen ■ Akkreditierte Prüfstelle für das Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ gem AkkreditierungsG, BGBl I 28/2012 idF BGBl I 40/2014 für Fernüberwachungssystem
Gesetzliche Bestimmung:	§ 5 Abs 3 iVm § 15 Abs 1 und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Wartung, Instandhaltung:	ja
Gesetzliche Bestimmung:	§ 12 Abs 1 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Zulässiges Wartungsorgan:	Sinngemäß: ■ Geeignete fachkundige Personen
Gesetzliche Bestimmung:	–
Sonstige Prüfungen (Kontrollen):	ja – Betriebskontrollen
Zeitintervall:	An jedem Betriebstag, sowie zusätzlich je nach Bau-, Einbau- und Ausstattungsart der Hebeeinrichtung mindestens in wöchentlichen oder vierteljährlichen Abständen: Bauartvoraussetzungen für wöchentliche Betriebskontrollen:

	■ Ausstattung des Lastträgers mit Tür, Lichtschranke, Lichtgitter od beweglicher Schwelle an jeder Lastträgeröffnung ■ Fehlschließsicherungen an allen Schachttürverriegelungen ■ Durchgehende Umwehrung längs der Bahn jeder Lastträgeröffnung od Lastträger mit Türen mit Lastträbertürverriegelungen (Fahrkorbürverriegelungen) mit Fehlschließsicherung Bauartvoraussetzungen für vierteljährliche Betriebskontrollen: ■ Türen (Fahrkorbüre, Lastträbertüre) an allen Lastträgeröffnungen ■ Fehlschließsicherungen an allen Schachttürverriegelungen ■ Massive Schächte ■ Lastträgerwände und Lastträgerdecken, Lastträbertüren und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien bzw Glaselemente entsprechend einschlägiger Normen ■ Erfüllung der Anforderungen an Fernüberwachungssysteme und der organisatorischen Voraussetzungen
Gesetzliche Bestimmung:	§ 7 Abs 1 iVm Abs 2 oder 3 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Kontrollumfang:	■ Kein Anfahren des Lastträgers solange eine Schachttüre oder Türe auf dem Lastträger (Fahrkorbüre) geöffnet ist ■ Kein Öffnen einer Schachttür solange sich Lastträger außerhalb der Enriegelungungszone dieser Türe ■ Haltegenauigkeit an den Haltestellen ■ Funktion der Notrufeinrichtung/Sprechverbindung ■ Wirksamkeit des Notbremsschalters bzw der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen bzw der Schutzeinrichtung zum Umsteuern der Türschließbewegung ■ Funktion der Beleuchtung bei Schachtzugängen und im Lastträger ■ Keine Beschädigungen der Schachtumwehrung und Schachttüren ■ Keine Beschädigungen des Fußbodens vor den Schachtzugängen und des Lastträgers ■ Keine Beschädigungen der Schachtwand entlang der Bahn bei türlosen Lastträgeröffnungen ■ Funktion von beweglichen Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgittern ■ Lesbarkeit und Aktualität der Benutzerhinweise ■ Ggf zusätzliche Kontrollen lt Betriebsanleitung

Gesetzliche Bestimmung:	§ 6 Abs 1 u 6 iVm Abs 7 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Zulässiges Prüforgang:	■ Betreiber
Gesetzliche Bestimmung:	§ 6 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Sonstige Pflichten:	■ Sofortige Außerbetriebnahme der Hebeeinrichtung bei Mängeln oder Gebrechen, die Personen gefährden ■ Meldung von Unfälle und außergewöhnlichen Vorfällen an Behörde und Inspektionsstelle ■ Betrieb und Instandhaltung nach Betriebs- und Wartungsanleitung
Gesetzliche Bestimmung:	§ 8 Abs 2 u 3 und § 12 Abs 1 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016

Notwendige Dokumentationen

Aufzeichnungen betreffend Prüfungen (Prüfbefunde):	ja – für: ■ Vorprüfung (Gutachten der Inspektionsstelle mit Prüfvermerk auf den Unterlagen) ■ Abnahmeprüfung (Gutachten der Inspektionsstelle, Vermerk im Aufzugsbuch) ■ Regelmäßige Überprüfungen (Inspektionsbericht/Befund der Inspektionsstelle, Vermerk im Aufzugsbuch) ■ Außerordentliche Überprüfung (Inspektionsbericht/Befund der Inspektionsstelle, Vermerk im Aufzugsbuch) ■ Bescheinigungen der akkreditierten Prüfstelle über Eignung des Fernüberwachungssystems ■ Empfohlen für Betriebskontrollen
Gesetzliche Bestimmung:	§ 2 Abs 3, § 3 Abs 3, § 4 Abs 4, u § 5 Abs 3, und § 14 Abs 2 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016
Aufzugsbuch:	ja – ab der Abnahmeprüfung für jede Hebeeinrichtung
Gesetzliche Bestimmung:	§ 3 Abs 4 HBV 2009, BGBl II 210/2009 idF BGBl II 350/2016

Hinweis:

Die Erläuterungen zur Hebeanlagen-Betriebsverordnung finden Sie im Register 2.